

Wenn Eltern sich trennen – die wichtigsten Informationen

Was sind die Voraussetzungen für eine Scheidung?

Die Ehepartner leben mindestens ein Jahr getrennt (bei einvernehmlicher Scheidung). Wenn einer sich nicht scheiden lassen will, wird spätestens nach drei Jahren die Ehe geschieden. Grundsätzlich gilt das sog. „Zerrüttungsprinzip“, d.h. keinem der Eheleute wird die alleinige Schuld am Scheitern der Ehe gegeben.

Was heißt „getrennt leben“?

Getrennt leben, heißt die Trennung von Tisch und Bett. Normalerweise meint dies eine räumliche Trennung. Bei Trennungen „unter einem Dach“ muss jeder Partner für sich wirtschaften, Wäsche waschen, einkaufen.

Wie setzen Sie ein Scheidungsverfahren in Gang?

Sie suchen sich einen Anwalt / eine Anwältin Ihres Vertrauens. Wählen Sie einen Rechtsanwalt, der auf Familienrecht spezialisiert ist. Ihr Anwalt stellt beim zuständigen Familiengericht den Scheidungsantrag. Für den Antragsteller besteht eine Anwaltpflicht.

Welche Kosten kommen auf Sie zu?

Es entstehen Rechtsanwaltskosten und Gerichtskosten. Die Höhe der Kosten ist abhängig vom Nettoeinkommen („Streitwert“). Normalerweise werden die Gerichtskosten auf die beiden Eheleute verteilt, zusätzlich trägt jeder Ehepartner die eigenen Anwaltskosten. Für Bedürftige gibt es Prozesskostenhilfe.

Wo erhalte ich in Lübeck Prozesskostenhilfe?

In der Rechtsantragsstelle des Amtsgerichtes, Am Burgfeld 7, 23568 Lübeck.
Die Prozesskostenhilfe umfasst Ihre Rechtsanwaltsgebühren, sowie die entstandenen Gerichtskosten. Die Scheidung ist dann für Sie kostenfrei.

Was passiert, wenn Ihr Scheidungsantrag beim Familiengericht eingegangen ist?

Mit der Scheidung wird das Familiengericht gleichzeitig den Versorgungsausgleich durchführen. Versorgungsausgleich bedeutet, dass die Rentenansprüche, die die Eheleute während der Ehezeit erworben haben, geteilt werden. Deshalb versendet das Familiengericht an beide Ehegatten Fragebögen zum Versorgungsausgleich. Beide Eheleute müssen diesen ausgefüllt an das Gericht zurück senden. Ist der Versorgungsausgleich berechnet, wird das Gericht einen Scheidungstermin anberaumen.

Was kann das Familiengericht noch beim Scheidungstermin regeln?

Wenn die ehemaligen Eheleute sich einig sind, muss nichts Weiteres per Gericht festgelegt werden. Wenn die Eltern sich z.B. einig sind, dass ihr das Kind zukünftig bei der Mutter leben soll, aber jedes Wochenende beim Vater verbringt, braucht es hierfür keine gerichtlichen (Umgangs)Regelungen

Auf Antrag eines Ehepartners können auch die sog. „Scheidungsfolgesachen“ vom Familiengericht mitgeregelt werden. Die wichtigsten „Scheidungsfolgesachen“ für Eltern sind:

1. Sorgerecht und Umgangsrecht
2. Kindesunterhalt
3. nachehelicher Ehegattenunterhalt

Außerdem kann der sog. „Zugewinnausgleich“ sowie die Aufteilung des Hausrates geregelt werden.

Was bedeutet „Umgangsrecht“?

Kinder haben ein Recht auf Umgang mit ihren beiden Elternteilen, Eltern haben eine Pflicht auf Umgang mit ihrem Kind.

Das Gesetz schreibt keinen konkreten Umgang vor, vielmehr soll dieser sich nach den persönlichen Verhältnissen (Alter des Kindes, Arbeitszeiten der Eltern, Entfernung zwischen den Wohnorten der Eltern etc.) richten. Nach der Trennung sollten Sie als Eltern miteinander reden und gemeinsam absprechen, wie Sie die Betreuung des Kindes regeln wollen und wann das Kind zum anderen Elternteil Kontakt hat.

Was können Sie in der Umgangsvereinbarung regeln?

Nach einer Trennung müssen Sie als Mutter oder Vater lernen, dass Sie sich zwar von Ihrem Ehepartner getrennt sind, aber als Eltern weiter gemeinsam verantwortlich sind. Ihr Kind braucht gerade in der Trennungsphase Verlässlichkeit und Beständigkeit. Durch gemeinsame Absprachen helfen Sie Ihrem Kind, durch diese schwierige Zeit zu kommen. Ihrem Kind tut es gut zu wissen, an welchen Wochentagen und/oder an welchen Wochenenden es beim anderen Elternteil zu Besuch ist. Auch die Ferien und besondere Festtage sollten geregelt sein.

Was passiert, wenn Sie sich nicht auf Umgangsvereinbarungen einigen können?

Wenn Eltern sich nicht einigen können, kann ein Elternteil einen Antrag beim Familiengericht einreichen. Dann entscheidet das Familiengericht über die Umgangsregelung. Das Familiengericht ist per Gesetz verpflichtet, das Kindeswohl zu berücksichtigen und bezieht bei diesen Verfahren das Jugendamt ein. Grundsätzlich wird das Gericht auf das Einvernehmen der Beteiligten hinwirken und auch das Kind beteiligen. Manchmal verpflichtet das Gericht Eltern sich gemeinsam beraten zu lassen. Bei sehr komplizierten Fällen wird ein Gutachten durch einen Sachverständigen (meist einen Kinder- und Jugendpsychiater) eingeholt.

Gerichtsverhandlungen führen oftmals dazu, dass aus Eltern Gegner werden.



Was kann durch Beratung in unserer Beratungsstelle erreicht werden?

Beratungen sind strukturierte Gespräche, in denen die Berater Ihnen als Eltern auf neutralem Boden mit einer speziellen Gesprächstechnik helfen, Lösungen für ihre Konflikte zu finden. Beratungen wirken nur, wenn beide Eltern bereit sind, Kompromisse zu finden und aktiv nach fairen Ergebnissen zu suchen. Beratungen in Umgangsfragen kann bestenfalls dazu führen, dass Sie als Eltern mit unserer Hilfe eine einvernehmliche Umgangsregelung erarbeiten. Ein Gerichtsverfahren ist dann überflüssig.